

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: 9

Rubrik: Jahresberichte pro 1951

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Vorsitzende dankt Herrn Dr. von Beust, daß er sich für die Übernahme des Referates bereit erklärt hat.

Einen herzlichen Willkommensgruß richtet Herr Dr. Kiener auch an Herrn Professor Dr. *Bönö*, Zürich, den geistigen Vater des zur Vorführung gelangenden Rheuma-Tonfilmes. Auch Herrn Professor Dr. *Böni* dankt Herr Dr. Kiener für Teilnahme und Förderung der diesjährigen Tagung.

Das Wort erhält hierauf Herr Dr. *von Beust* zu seinem Referat „*Rheumatismus*“.
(Der Vortrag wird in der nächsten Nummer des „Armenpflegers“ abgedruckt.)

7. Film

Anschließend erfolgte die Vorführung des neuen Rheuma-Tonfilms, der für den Großteil der Konferenzteilnehmer eine wertvolle Aufklärung bedeutete und viele neue Aspekte brachte.

Vortrag und Film überzeugten die Armenpfleger, wie wichtig es ist, daß rheuma-erkrankte Schützlinge rechtzeitig dem Spezialarzt zugeführt werden, um wenn immer möglich Dauerschäden und dauernde Unterstützungsfälle zu verhüten.

Der Vorsitzende schließt die Tagung zirka 12.30 Uhr mit nochmaligem Dank an alle Konferenzteilnehmer, insbesondere aber an den Referenten und das Armendepartement des Kantons Solothurn und dessen Funktionäre, die die Armenpflegerkonferenz in mustergültiger Weise bis ins kleinste Detail vorbereitet haben.

Das gemeinsame Mittagessen im „Konzertsaal“ vereinigte nochmals die große Gemeinde der Armenpfleger, die in angenehmer Weise durch Liedervorträge des *Hilari-Chores* überrascht wurde.

Ab 14.00 Uhr zog die Sesselbahn die Armenpfleger auf den Weißenstein, wo viele unter ihnen erstmals Gelegenheit hatten, diese schöne Gegend unseres Heimatlandes kennenzulernen. Bei manchem dagegen wurden Erinnerungen aus den beiden Grenzbesetzungen wachgerufen.

Nach einem währschaftigen *Zvieri*, für den auch an dieser Stelle herzlich gedankt sei, gingen die wenigen Stunden der gegenseitigen Kontaktnahme unter den Armenpflegern rasch zu Ende.

Jahresberichte pro 1951.

Bern. Die *Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern* umfaßt das Armen- und Vormundschaftswesen, die Jugend- und Arbeitslosenfürsorge und den Wohnungsnachweis. Auf dem Gebiet des Armenwesens ist zu melden, daß die Unterstützungsansätze dem erhöhten Bekleidungsindex und der allgemeinen Mietzinserhöhung angepaßt wurden. Dies erklärt wohl die gegenüber dem Vorjahr etwas größere Gesamtunterstützung (Fr. 3 765 578), obgleich die Zahl der Unterstützungsfälle leicht abgenommen hat (4538 Fälle gegenüber 4699). Die Unterstützung pro Kopf der Bevölkerung beträgt Fr. 25.21. Die Direktion weist auf die besondern Vorzüge der Armenfürsorge hin, die den Menschen als Ganzes zu erfassen bestrebt ist, und tritt mit Recht der allgemeinen Diskriminierung der Armenpflege entgegen. Der Bericht vermittelt zahlreiche statistische Angaben, Erfahrungen und Anregungen und atmet einen erfreulichen Geist, der zeigt, daß die Aufgaben immer wieder mit frischem Mut in Angriff genommen werden und erfolgreich gegen Bürokratie, Routine und Pedanterie angekämpft wird. z.

Der Verwaltungsbericht der *Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern für das Jahr 1951* verweist zu Beginn auf die verschiedenen gesetzgeberischen Erlasse, aus denen wir hervorheben möchten: die Neuordnung der Beiträge aus dem Naturschadenfonds, die besondere Berechnung von Nebenausgaben für Kranke, die in öffentlichen, vom Staate subventionierten Krankenanstalten auf Kosten bernischer Armenbehörden verpflegt werden und vor allem das Dekret vom 14. November 1951

betreffend die Abänderung des Dekrets über die Bekämpfung der Trunksucht vom 24. Februar 1942, wodurch der jährliche Mindestbeitrag des Staates an Einrichtungen zur Bekämpfung des Alkoholismus von Fr. 70 000.— auf Fr. 150 000.— erhöht wurde.

Bei der örtlichen Armenpflege der Gemeinden hat sich der Rückgang der Unterstützungsfälle bei den vorübergehend Unterstützten mit 914 Fällen ausgewirkt, während die Zahl der dauernd Unterstützten eine unwesentliche Vermehrung von 74 Fällen erfahren hat. Trotzdem sind die Bruttoaufwendungen für das Jahr 1951 um Fr. 249 615.— höher als im Vorjahr, dies zum Teil eine Folge des erneut aufgetretenen Preisanstieges für verschiedene Bedarfsgüter. Laut dem Verteilungsplan für das Jahr 1951 gelangten 140 Gemeinden in den Genuß außerordentlicher Staatsbeiträge, eine wiederholt anerkannte Entlastung für die im Armenwesen schwerbelasteten Gemeinden. Die Staffelung der außerordentlichen Staatsbeiträge erfolgt dekretsmäßig nach Maßgabe der finanziellen Tragkraft der Gemeinden, womit ein gewisser Finanzausgleich zwischen den Gemeinden erzielt wird. Es wird zugleich festgestellt, daß heute die Armenpflege im Finanzhaushalt der Gemeinden, besonders der finanzschwachen, eine verhältnismäßig geringe Rolle spielt. Dank der Sozialversicherungen und anderer Fürsorgeeinrichtungen, an welche die Gemeinden ebenfalls nach ihrer Finanzkraft beitragen, sind die Armenausgaben der Gemeinden verhältnismäßig gesunken, das heißt, sie sind nicht im Ausmaße der Teuerung gestiegen. Nach der tabellarischen Aufstellung betragen im Jahre 1938 die Reinausgaben der Gemeinden für die beiden Armenpflegen rund 10 Millionen Franken. Nimmt man an, von 1938 bis 1951 habe die Bevölkerungszunahme im Kanton 12 Prozent betragen, so ergäbe dies bei einer entsprechenden Erhöhung der Armenausgaben einen jährlichen Betrag von Fr. 11 260 000.— (ohne Berücksichtigung der Teuerung). Wird außerdem die volle Teuerung (zirka 70 Prozent) einbezogen, so ließe dies eine Erhöhung der Armenausgaben auf rund 19 Millionen Franken erwarten. In Wirklichkeit beträgt die Zahl für das Jahr 1951 bloß Franken 11 872 919.—.

Bei der auswärtigen Armenpflege des Staates steht natürlich die Konkordatsunterstützung im Vordergrund. Hier ist vor allem die Änderung der Rechtsprechung im Bereiche der Unterstützung von Doppelbürgern hervorzuheben. Nach dem Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 16. Mai 1950 sind die Unterstützungskosten im Sinne der neuen bundesgerichtlichen Praxis auf mehrere Heimatkantone zu verteilen, was für die Wohnkantone sich in starkem Maße entlastend auswirkt, betragen doch die Aufwendungen für solche Doppelbürger: Bern-Neuenburg Fr. 118 801.— in 228 Fällen, Bern-Basel Fr. 77 102.— in 146 Fällen, Bern-Luzern Fr. 5543.— in 7 Fällen, Bern-Zürich Fr. 27 861.— in 55 Fällen, zusammen Fr. 229 307.— in 436 Fällen. Größtenteils infolge der durch diese Praxis bewirkten Entlastung der Wohnkantone stieg der prozentuale Anteil des Kantons Bern an der Gesamtunterstützung von 60 auf 62 Prozent, während sich der wohnörtliche Anteil um 2 Prozent auf 38 Prozent vermindert hat.

Eine große Belastung stellen immer wieder die Ausgaben für Berner im Nichtkonkordatsgebiet dar: im Jahre 1951 insgesamt Fr. 5 557 848.—. Davon verlangten die Ausgaben für Berner in Nichtkonkordatskantonen Fr. 1 590 266.— (gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung um Fr. 297 976.—). Für Berner im Ausland betragen die Ausgaben Fr. 254 045 (Fr. 151 469.— weniger als im Vorjahr). Für die heimgekehrten Berner mußten pro 1951 Fr. 3 691 605.— ausgelegt werden (Fr. 531 250.— weniger als im Vorjahre). Die außerordentlich günstige Wirtschaftslage, die Auswirkungen der AHV und der zusätzlichen kantonalen Fürsorgeleistungen haben ausgabenmindernd gewirkt, oft auch verhütet, daß Armenfälle überhaupt entstanden sind.

Aus dem eingehenden Bericht des Inspektorates sei nur festgehalten, daß von den staatlichen Unterstützungsfällen inner- und außerhalb des Kantons im Berichtsjahr 2017 in üblicher Weise inspiziert wurden. In 455 Fällen konnte die Unterstützung entweder eingestellt, verweigert oder herabgesetzt werden. Die Bemühungen um die Zukunft von Kindern beanspruchten einen ziemlichen Teil der Arbeit, da diese Aufgaben meist zeitraubend sind.

Basel. Bürgerliches Fürsorgeamt. Aus dem sachlichen, konzisen Bericht geht hervor, daß die Zahl der Fälle (2394) gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen ist, während die Unterstützungssumme weiter auf Fr. 3017159 angestiegen ist. Der Aufwand pro Fall beläuft sich auf Fr. 1242.—. Die einfacher gelagerten Fälle scheiden immer mehr aus der Fürsorge aus, während sich die komplizierten Dauerfälle vermehren. — Junge Leuten glauben vielfach, ihre Schulden durch das Fürsorgeamt bezahlen lassen zu können. — Die Zahl der unterstützten, auswärtswohnenden Baslerbürger ist nur klein und steht in keinem Verhältnis zur großen Zahl der unterstützten Niedergelassenen aus andern Kantonen. — Für Doppelbürger gingen auf Grund des neuen Rechtsentscheides heimatische Beiträge von insgesamt Fr. 322756 ein. Der Refundationsdienst verzeichnet Eingänge von total Fr. 755847.— (Verwandtenbeiträge, Alimente, Alters- und Hinterlassenenrenten usw.). Auffallend bescheiden ist der Betrag der Rückzahlungen durch Unterstützte selbst. Der Staatsbeitrag von Fr. 2335793 deckt das Defizit der Verwaltungsrechnung.

Erfreulich ist die Neuerung, durch die Informatoren Hausbesuche vornehmen zu lassen. Das Amt betreibt eine Stellenvermittlung, ein Möbellager und verwaltete 12 Liegenschaften. Der Mangel an billigen, einfachen Wohnungen wird beklagt. Die Unterstützungsansätze wurden mit Rücksicht auf die anhaltende Teuerung erhöht. 14 Anzeigen wegen Unterstützungsbetruges waren nötig. 5 Personen mußten in Arbeits- und 8 in Trinkerheilanstalten versorgt werden. z.

Allgemeine Armenpflege. Die Zahl der Armenfälle ist leicht zurückgegangen. Trotzdem sind die Unterstützungsaufwendungen und Verwaltungskosten weiter gestiegen; die Arbeitslast wurde nicht geringer. Die Gesamtunterstützung erreicht den Betrag von Fr. 3246738.— (davon Fr. 950888.— für Ausländer). Fr. 1221304 wurden in geschlossener, der Rest in offener Pflege verausgabt. Es besteht noch immer ein Mangel an Alters- und Pflegeheimen. — Von heimatischen Armenbehörden wurden Fr. 1675003.— und von Verwandten Fr. 236879.— rückerstattet. — Durch Näh-, Flick- und Kochkurse wurde die hauswirtschaftliche Tüchtigkeit der Klienten gefördert. — Fünf Einzelpersonen, ein Ehepaar und drei Familien wurden armenpolizeilich heimgeschafft. — Die Bemühungen, auf Bauplätzen den Verkauf pasteurisierter Milch zu fördern, verzeichnen einige Erfolge. — Die Wanderarmenfürsorge im alten Sinne spielt heute keine große Rolle mehr. z.

Luzern. Der Ortsbürgerrat der Stadt Luzern verabfolgte im verflossenen Jahr an Orts- und Kantonsbürger sowie an übrige Schweizer und Ausländer insgesamt Fr. 2100699.— Unterstützungen. Dazu kommen Nettoausgaben für den Betrieb der Jugend-, Frauen- und Männerheime von Fr. 43276.—. Obwohl sich die Zahl der Unterstützungsbedürftigen gegenüber dem Vorjahr vermindert hat (1749 gegen 1828), sind die Leistungen leicht angestiegen. Die Kapitalien ergaben netto Fr. 163104.— und die Armensteuer Fr. 1416974.—. Die Ortsbürgergemeinde ist in der glücklichen Lage, Einnahmenüberschüsse erzielen und auf Staatssubventionen verzichten zu können.

Literatur

Elmer Edwin, Dr., Bern: *Die Bestimmung des unpfändbaren Lohnes auf Ende 1951.*

Außer der eigentlichen Aufgabe der Untersuchung, den Aufsichtsbehörden und Betreibungsbeamten bei der Festlegung des nach Artikel 93 SchKG „unumgänglich Notwendigen“ an die Hand zu gehen, vermittelt die auf neuesten Ergebnissen fußende Arbeit auch wertvolle Anhaltspunkte über das soziale Existenzminimum. Die als Separatabzug aus „Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs“ erhältliche Untersuchung ist daher für die sich mit der Armenpflege und der sozialen Fürsorge befassenden Zweige der Staats- und Gemeindeverwaltungen von besonderem Interesse.

Separatabzüge sind zum Preise von Fr. 3.— beim Verfasser, Herrengasse 21, Bern, erhältlich.